

Statuten
der
Infanterie-Vereinigung Baselland

A. Allgemeines, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen „Infanterie-Vereinigung Baselland“ („IVBL“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz am schweizerischen Ort ihrer Verwaltung, der von Zeit zu Zeit vom Vorstand bestimmt wird. Sie kann durch Beschluss des Vorstandes im Handelsregister eingetragen werden.
3. Die Vereinigung bezweckt die Förderung des Wehrgedankens, u.a. durch die Verbindung zu den Truppenteilen der Armee, in denen die Baselbieter-Infanteristen aller Grade Dienst leisten, und durch die Verbindung zu den ehemaligen Kameraden, unter Ausschluss jeder Gewinnstrebigkeit.

B. Mitgliedschaft

4. Mitglied werden kann jeder gegenwärtige oder ehemalige männliche oder weibliche Angehörige der Armee, der mindestens zeitweise in einem Infanterie-Verband eingeteilt war oder Dienst geleistet hat und entweder im Kanton Baselland aufgehoben wurde oder bei einem Truppenverband im Kanton Dienst geleistet hat.
5. Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
6. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
7. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Er wird erst rechtswirksam, wenn die schon geschuldeten Beträge, einschliesslich des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, bezahlt sind.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen und das Ansehen der Vereinigung in schwerwiegender Weise verletzt oder gefährdet, oder trotz Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, unter Angabe der Gründe aus der Vereinigung ausschliessen.
9. Der Vorstand kann Mitglieder, die sich um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

C. Organisation

10. Die Organe der Vereinigung sind

- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand
- (c) Der Rechnungsrevisor

11. Die Mitgliederversammlung

11.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie hat die folgenden unübertragbaren Kompetenzen:

- (a) die Änderung der Statuten
- (b) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- (c) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- (d) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes des Rechnungsrevisors
- (e) die Erteilung der Décharge an die Mitglieder des Vorstandes
- (f) die Genehmigung des Budgets
- (g) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- (h) die Wahl mindestens eines Rechnungsrevisors sowie allenfalls eines Suppleanten
- (i) die Auflösung und Liquidation der Vereinigung
- (k) die Fusion der Vereinigung mit einer anderen Vereinigung

11.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie findet jährlich vor dem 30. Juni statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sofern ein Zehntel aller Mitglieder eine solche beim Vorstand unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangt, oder auf Beschluss des Vorstandes.

11.3. Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden beschliessen, die den Mitgliedern spätestens mit der schriftlichen Einladung mitgeteilt worden sind. Im Falle von durch Mitglieder oder durch den Vorstand beantragten Statutenänderungen sind die beantragten Änderungen im Wortlaut spätestens mit der schriftlichen Einladung bekanntzugeben.

11.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag der Post zum Versand übergeben oder den Mitgliedern persönlich elektronisch oder per Fax übermittelt werden.

11.5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit dem offenen Handmehr der abgegebenen Stimmen. Stellvertretung ist nicht zulässig, Statutenänderungen, die Auflösung und Liquidation und die Fusion der Vereinigung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen. Auf besonderen Antrag, über den die Ausmehrung gemäss Satz 1 erfolgt, erfolgen Beschlussfassung und Wahlen geheim.

12. Der Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ein während der laufenden Amtsdauer seines Vorgängers gewähltes Mitglied des Vorstandes vollendet zunächst dessen Amtsdauer.

- 12.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst; er bestimmt aus seinen Reihen mindestens einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Quästor. Er entscheidet über die Unterschriftenregelung und sonstige Vertretungsbefugnis.
- 12.3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung, organisiert deren Veranstaltungen und entscheidet in allen Belangen, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind.
- 12.4. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte der Vereinigung erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied unter Angabe von Zeit und Ort und der Traktanden. Ausser im Fall der vom Präsidenten bestimmten Dringlichkeit soll die Einladung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.
- 12.5. Ausser wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann nicht über Traktanden Beschluss gefasst werden, die nicht angekündigt worden sind.
- 12.6. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem offenen Handmehr der anwesenden Mitglieder.
- 12.7. Wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, kann der Vorstand über einen formulierten Antrag auch auf dem Zirkularweg Beschluss fassen; dieser Beschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder.
- 12.8. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Ein Zirkularbeschluss gilt als Protokoll.
13. Die Rechnungsrevisoren
- 13.1 Für jedes Rechnungsjahr wird mindestens ein Rechnungsrevisor sowie allenfalls ein Suppleant gewählt.
- 13.2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung, die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit der Buchhaltung, erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber schriftlich Bericht und stellen der Mitgliederversammlung schriftlich Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge.
- D. Rechnungswesen, Mitgliederbeitrag, Haftung
14. Die Vereinigung führt die ihrer Bedeutung und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessenen Bücher, mindestens aber eine jährliche Vermögens- und Ertragsrechnung.
15. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
16. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich festgelegt. Im Falle des Beitrittes nach dem 30. Juni eines Jahres ist der halbe Mitgliederbeitrag geschuldet.

17. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

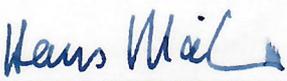
E. Auflösung, Liquidation und Fusion

18. Die Zusammenführung des Vermögens im Falle der Fusion resp. die Liquidation des Vermögens im Falle der Auflösung der Vereinigung wird durch den zuletzt gewählten, dannzumal im Amte stehenden Vorstand durchgeführt.
19. Im Falle der Liquidation sind die Protokolle und anderen Akten dem Staatsarchiv des Kantons Baselland zur definitiven Aufbewahrung zu übergeben. Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert sind dem Staatsarchiv des Kantons Baselland oder einem dafür geeigneten Museum, vorzugsweise im Kanton Baselland zu übergeben. Ein allfälliger übriger Vermögensüberschuss ist einer Organisation zu übergeben, die nach Auffassung des Vorstandes auf Grund ihrer Zielsetzung und der übrigen Umstände geeignet erscheint.

Diese Statuten sind anlässlich der konstituierenden Mitgliederversammlung der Vereinigung einstimmig beschlossen worden

in Liestal, am 23. April 2005

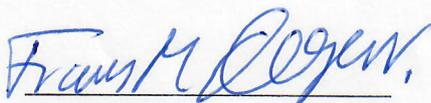
Die Gründer



 Hans Moritz



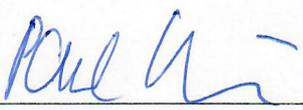
 Ernst Dill



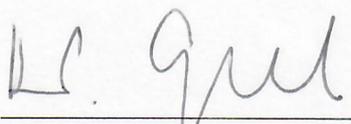
 Franz Degen



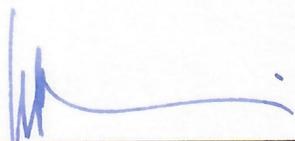
 Ernst Bader



 Paul Schär



 Hanspeter Greb



 Peter Max Gutzwiller



 Stevie Brügger



 Jacques Handschin